

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für

Erst. tägl. Morg. 7 U. Inserate,
à Spaltzeile 5 Pf., werden b. Ab. 7
(Sonnt. bis 2 U.) angenommen
in der Expedition: Johanna-Allee
u. Waisenhausstr. 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Droßisch.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei
unentgeltl. Lieferung in's Haus.
Durch die Rgl. Post vierteljährlich
22 Rgr. Einzelne Nummern
1 Rgr.

N. 108.

Dienstag, den 17. April

1860.

Dresden, den 17. April.

— J. Maj. die Königin ist gestern Vormittag halb 10 Uhr nach Sanssouci gereist.

— S. K. L. H. der Großherzog Ferdinand von Toscana und S. K. L. H., der Erzherzog Carl, Prinz von Toscana, sind vorgestern Nachmittag halb 5 Uhr, J. K. L. H., die verw. Frau Großherzogin von Toscana und J. K. L. H. die Prinzessin Amalie, vorgestern Abend halb 9 Uhr von Schlackenwerth hier eingetroffen. — S. Durchl. der Erbprinz Heinrich XIV. zu Reuß-Schleiz und Frau Gemahlin, geb. Herzogin zu Württemberg, Hoh., sind gestern früh halb 1 Uhr von Sera hier eingetroffen und im „Hotel Bellevue“ abgetreten.

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen: Bei den vier am vergangenen Freitage abgehaltenen Einspruchsverhandlungen erschien zuerst der in der Hauptverhandlung vom 21. März d. J. wegen Lederdiebstahls bereits zu 1 Jahr und 3 Monaten Zuchthaus verurtheilte Lohnfuhrmann Schwerg aus Kreischa abermals vor Gericht. Er hatte zu Anfang d. J. in ganz ähnlicher Weise wie damals einen Sack mit Futtermehl irgendwo gestohlen, denselben auf seinen nahestehenden Wagen geworfen und damit Reißaus genommen. Der Bestohlene hatte aber seine Spur durch das Labyrinth mehrerer Straßen, durch die er, seiner Richtung ganz entgegen, gefahren, verfolgt und mit Hilfe unserer wackeren Polizei den Diebstahl entdeckt. Er wurde deshalb vom Gerichtsamt mit 1 Monat Arbeitshaus belegt und dieses Urtheil jetzt natürlicher Weise bestätigt, da ihn laut ausdrücklicher Gesetzesbestimmung als rückfälligen Verbrecher eine geringere Strafe gar nicht treffen konnte. — Durch den zweiten Einspruch hörte man von einer maßlosen Brutalität, welche am 5. Febr. d. J. von ein paar Handwerksburschen an dem Begüterten Rosenkranz auf dem Wege von Bachau nach Radeberg ausgeübt worden war. Derselbe war an jenem Tage mit seinem Schlitten des Weges gekommen, und die Handwerksburschen, von denen der eine C. S. Ballmann hieß, hatten mit größter Unverschämtheit und ohne um Erlaubnis zu fragen, hinten auf dessen Schlitten Platz genommen. Natürlich hatte diese Frechheit den Rosenkranz verdrossen und er ihnen geheißen, sich zu entfernen. Doch alles Ermahnen blieb fruchtlos. Da steigt R. endlich aus dem Schlitten und gebraucht gegen die frechen Eindringlinge erlaubte Selbsthilfe. Doch jene widersehen sich sofort auf's Hartnäckigste. Es entsteht ein

förmliches Balgen zwischen den feindlichen Parteien, bei welchem der eine jener Begehrer — Ballmann — Rosenkranzen mit einem Pfahle über's Ohr haut, auch Messer gezogen werden, beide dann mit Feldsteinen nach dem Angegriffenen zu werfen lange Zeit fortfahren, dabei auch mancherlei Drohungen, z. B. „ich schlag dich gleich todt“ ausstoßen. Das Nahen herbeieilender Leute verscheucht endlich die Verbrecher, aber während der andere Handwerksbursche glücklich entwischt, wird Ballmann auf der Flucht gefangen und ins Gefängniß abgeführt. Das Gericht zu Radeberg verurtheilte ihn zu 3 Monaten Gefängniß, bei welchem Erkenntniß es auch in zweiter Instanz verblieb. — Aus der dritten Einspruchsverhandlung war zu ersehen, wie sich ein paar Weiber in Niddern, Frau Schiebel und Frau Domsch, am 24. Jan. d. J. vor der Haushür der Bestgenannten gezankt hatten, wobei diese die Schiebeln ein „H... mensch“ geschimpft und behauptet hatte, „sie sei schlechter wie Cassendreck“. Auf erhobene Klage war Fr. Domsch zu 1 Thlr. Geldbuße und zu Erstattung der Kosten verurtheilt worden, hatte sich auch diesem Urtheil unterworfen. Allein ihr Ehegatte erhob rechtzeitig Einspruch, und wies durch Zeugen nach, daß Fr. Schiebel seine Frau zuerst eine „schlechte Biese“ genannt, mithin nach Artikel 243, wornach vorausgegangene Beleidigungen, dafern die sofortige Erwiderung sie nicht erheblich übersteigen, einen Antrag auf Bestrafung der letzteren nicht zulässig machen. Herr Adv. Fränzel war nebst Fr. Domsch, die sich übriges ganz passiv verhielt, als deren Bertheidiger erschienen, und legte in einem sehr gelungenen Vortrage dar, daß nach den ortsgewöhnlich beschleunigten Antecedenzen der Klägerin die von seiner Clientin sofort erwiederten Beleidigungen die vorangegangenen allerdings „nicht erheblich“ überstiegen, welcher Ansicht denn auch das Bezirksgericht beitrug, denn es sprach die Fr. Domsch straffrei und belegte deren Gegnerin mit Erstattung der unnöthig verursachten Kosten. — In der vierten Einspruchsverhandlung verlautete etwas von der quiescirten sächs. Rumsabrik. In Nr. 49 des diesjährigen „Dresdn. Journ.“ war eine Auslassung des Herrn V. Noack zu lesen, in welcher er unter Anderem dem zum technischen Director ernannten Herrn Barth den Vorwurf machte, er habe in wenig Tagen bei Herrn Gastwirth Siegel in St. Görlitz auf seine Kosten eine Rechnung von 13 Thlr. anlaufen lassen. Da Herr Barth sich durchaus nicht bewußt war, eine Schuld in solcher Höhe dort